

Beim Hersteller über ein Jahr im "Holzkäfig" gelagert

Ist ein als "Neufahrzeug" gekauftes Motorrad dann noch neu?

Im März 2002 erwarb ein Motorradfan bei der früheren BMW-GmbH das Sondermodell BMW R 1100 S - zum stolzen Preis von 12.476 Euro. Als er das Motorrad im Juni 2003 verkaufen wollte, erfuhr er, dass das Gefährt bereits im November 2000, also 16 Monate vor Auslieferung, hergestellt worden war. Er verlangte deshalb, den Kauf rückgängig zu machen, weil das Motorrad kein "Neufahrzeug" gewesen sei.

Das lehnte die Verkäuferin jedoch ab. Anders als Autos würden Motorräder nicht auf eigenen Rädern gelagert und ausgeliefert, so die Firma, sondern in der Original-Werksverpackung, einer Art Holzkäfig. Die im Werk eingefüllten Synthetiköle alterten nicht alleine durch den Ablauf der Zeit. Das Landgericht Berlin gab jedoch dem Käufer Recht und verurteilte die Rechtsnachfolgerin der BMW-GmbH zur Rücknahme des Motorrads (18 O 452/03).

Unbenutzte Kraftfahrzeuge gelten (gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs) als fabrikneu, solange das Modell unverändert weitergebaut wird und wenn zwischen Produktion und Kauf nicht mehr als 12 Monate liegen. Das Motorrad sei wegen der langen Lagerzeit von 16 Monaten beim Kauf mangelhaft gewesen, erklärte das Landgericht. Jedes Kraftfahrzeug unterliege einem Alterungsprozess (Materialermüdung, Oxydation und andere physikalische Veränderungen), der mit dem Verlassen des Werks beginne. Das gelte auch für Motorräder, denn selbst durch bestmögliche Lagerung könne man Alterungsprozesse allenfalls verlangsamen, nicht aber verhindern.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/beim-hersteller-ueber-ein-jahr-im-holzkaefig-gelagert>